

Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz bei der thyssenkrupp Schulte GmbH

Sicherheitshinweise und Regeln für Fremdfirmen
Stand: 2023 Kurzversion



engineering.tomorrow.together.



thyssenkrupp

Inhaltsverzeichnis

I	Begriffe und Abkürzungen	iii
1	Geltungsbereich.....	1
2	Grundsätzliche Sicherheitsregeln	2
3	Allgemeine Hinweise.....	3
3.1	Allgemeines.....	3
3.2	Befugnisse	3
4	Operatives Fremdfirmenmanagement	4
4.1	Beteiligte Personen.....	4
4.2	Ablauf	5
4.2.1	Anmeldung	5
4.2.2	Einweisung	6
4.2.3	Spezifizierung der durchzuführenden Arbeiten	6
4.2.4	Start und Durchführung der Arbeiten.....	7
4.2.5	Abschluss der Arbeiten.....	7
4.2.6	Abmeldung	7
5	Verhalten bei Gefahren und Unfällen.....	8
5.1	Erste Hilfe	8
5.2	Alarm.....	8
5.3	Gefahren-/Unfallmeldung	8
5.4	Einweisung von Rettungskräften.....	8
5.5	Unfalluntersuchungen	9
6	Sicherheitsorganisation.....	10
6.1	Beschreibung der Arbeitsverfahren.....	10
6.2	Allgemeine Arbeitsfreigabe	10
6.3	Gefährdungsbeurteilung	11
6.4	Sicherheitsunterweisung	11

6.5	Mitzuführende Unterlagen.....	12
6.6	Arbeitsmedizinische Vorsorge	13
6.7	Emissionen	13
7	Ordnung des Betriebs.....	14
7.1	Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen	14
7.2	Sichere Arbeitsumgebung	14
7.3	Aufenthaltsbereiche/Verhalten	15
8	Arbeitsmittel.....	16
8.1	Sicherheitsgerechter Zustand.....	16
8.2	Beseitigung von Mängeln	16
8.3	Überlassung von Arbeitsmitteln.....	16
8.4	Schutzvorrichtungen	17
8.5	Sicherung gegen Wiedereinschalten von Arbeitsmitteln.....	17
8.6	Benutzerqualifikationen	17
8.7	Dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen	18
II	Anhang	19

I Begriffe und Abkürzungen

Nachfolgend sind die wichtigsten im Text verwendeten Begriffe und Abkürzungen erläutert.

a. a. R. d. T.	allg. anerkannte Regel der Technik
AG	Auftraggeber
AN	AN
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
Baustelle	Ort, an dem ein Bauvorhaben ausgeführt wird, bei dem eine oder mehrere bauliche Anlagen auf Veranlassung eines Bauherrn errichtet, geändert oder abgebrochen und die dazugehörigen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten durchgeführt werden
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
GefStoffV	Gefahrstoff-Verordnung
OSH	Occupational Safety and Health
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für alle Verträge mit Fremdfirmen, nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt, die/bzw. deren Mitarbeitende sich auf dem Gelände der OU Materials Western Europe Germany (OU MWE) aufhalten. Dies beinhaltet die thyssenkrupp Schulte GmbH, die Max Cochius GmbH und die Jacob Bek GmbH. Nachfolgend wird nur noch zusammenfassend von der thyssenkrupp Schulte GmbH gesprochen.
- (2) Zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Dokument für sämtliche thyssenkrupp Schulte Liegenschaften (z. B. Vertriebs- und Betriebsgelände, sowohl angemietete Bereiche/Flächen etc.) der Begriff „Gelände“ verwendet.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Alle abweichenden schriftlichen Vereinbarungen gehen diesen Bestimmungen vor. Die Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.
- (4) Der Auftragnehmer (AN) trägt die Verantwortung dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder dem AN von Dritten überlassene Leiharbeitnehmer.
- (5) Eigene Vertragsbestimmungen des AN haben keine Gültigkeit, auch dann nicht, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.
- (6) Bei diesem Dokument handelt es sich um eine eingekürzte Version. Die ausführlichen Fremdfirmenbedingungen mit detaillierten Beschreibungen zu Arbeiten an Montagestellen (PM_03_A_330) finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.thyssenkrupp-schulte.de/de/unternehmen/arbeitssicherheit-und-gesundheitsschutz>

2 Grundsätzliche Sicherheitsregeln

Folgende Sicherheitsregeln gelten bei allen Arbeiten im Auftrag der thyssenkrupp Schulte:

- Sicherheitsschuhe und geeignete Arbeitskleidung müssen getragen werden.
- Gemäß gesonderter Kennzeichnung spezieller Bereiche und Gefährdungsbeurteilung sind zusätzlich / ersatzweise Sicherheitsausrüstungen (z. B. Schutzhelm, Schutzbrille, Schutzhandschuhe, Sicherheitsgeschirr usw.) zu benutzen.
- In Lärmbereichen (Tageslärmmexpositionspegel > 85 dB(A)) ist Gehörschutz zu tragen.
- Vor Ausführung der Arbeiten muss die „Allgemeine Arbeitsfreigabe“ ausgefüllt werden. Diese beinhaltet je nach Tätigkeit auch die Freigabescheine für gefährliche Arbeiten, wie z.B. feuergefährlichen Arbeiten, Arbeiten mit ionisierender Strahlung, Arbeiten mit Absturzgefahr, das Befahren von Behältern und engen Räumen und sonstige Arbeiten mit besonderen Gefahren, wie z. B. Arbeiten im Umfeld von Hochspannungs-Freileitungen, Arbeiten im Bereich von Eisenbahngleisen, Erdbohrungen, Aushub- oder Ausschachtungsarbeiten, Abbrucharbeiten an Gebäuden oder Anlagen und Trennen von Rohrleitungen oder Anlagenteilen etc.
- Der Aufenthalt ist nur in den zugewiesenen Arbeitsbereichen zulässig.
- Das Mitführen von Mobiltelefonen (Handys) ist in ausgewiesenen Bereichen (z. B. Ex-Zonen) untersagt.
- Das Rauchen ist grundsätzlich nur in ausgewiesenen Bereichen zulässig. In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Rauchen grundsätzlich verboten.
- Das Befahren des Geländes ist nur zum Be- und Entladen erlaubt. Private Personenkraftwagen dürfen nur auf zugewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- Private elektrische Geräte dürfen nicht benutzt werden.
- Fotografieren mit/ohne Blitzgerät ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- Das Mitführen und der Konsum alkoholischer Getränke und anderer berauschender Mittel sind untersagt. Es ist untersagt, das Gelände unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer rausch-erzeugender Substanzen zu betreten bzw. sich auf dem Gelände aufzuhalten.
- Das Einbringen und Mitführen von Waffen, Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.
- Im Gefahrenfall (z. B. Sirenensignal) ist der Sammelplatz aufzusuchen und den Anweisungen der vor Ort Verantwortlichen Folge zu leisten.

Vorbehaltlich weitergehender Anforderungen seitens der thyssenkrupp Schulte (z. B. aufgrund aktueller Anlässe wie Pandemie etc.)

3 Allgemeine Hinweise

3.1 Allgemeines

Die thyssenkrupp Schulte stellt höchste Anforderungen an das Sicherheitsbewusstsein und das sicherheitsgerechte Verhalten der in ihrem Haus und auf ihrem Gelände und Baustellen tätig werdenden Personen. Die vorliegende Broschüre „Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz bei der thyssenkrupp Schulte GmbH“ enthält grundlegende Sicherheitshinweise und Regeln, die von allen AN einzuhalten sind. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die einschlägigen technischen Regeln bleiben hierdurch unberührt und sind ebenfalls einzuhalten.

Die Verantwortung für die Sicherheit seiner Mitarbeitenden und für alle Maßnahmen, die zur sicheren und vertraglich vereinbarten Ausführung des AG erforderlich sind, trägt der AN. Der AN erkennt mit der Auftragsannahme die vorliegenden Sicherheitsanforderungen an. Ihre Einhaltung ist Bestandteil des Auftrages.

3.2 Befugnisse

thyssenkrupp Schulte behält sich das Recht vor, die Mitarbeitenden des AN auf die Einhaltung dieser „Anforderungen“ hin zu kontrollieren und bei sicherheitswidrigem Verhalten aus dem Gefahrenbereich oder vom Gelände zu verweisen. Außerdem kann thyssenkrupp Schulte eine Baustelle als aber auch einzelne Tätigkeiten bis zur Beseitigung von sicherheitswidrigen Zuständen einstellen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

4 Operatives Fremdfirmenmanagement

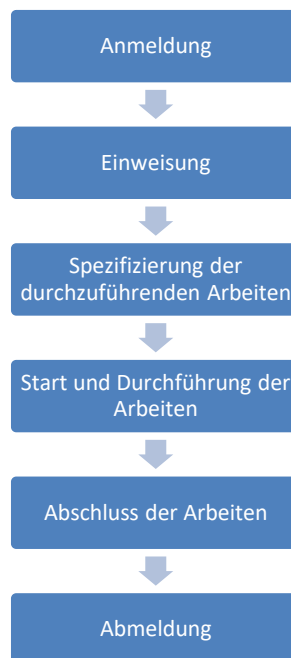
4.1 Beteiligte Personen

Auftraggeber		Auftragnehmer	
Name	Funktion	Name	Funktion
Auftraggeber/Auslöser	Verantwortlich für die formale Bestellung der Dienstleistung	Benannte Person des Auftragnehmers	Person mit Weisungsbefugnis gegenüber den anwesenden Fremdfirmenmitarbeitern.
Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte	Der Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte muss im Vorfeld eindeutig (Name, Telefonnummer) im Einvernehmen durch den AG benannt und dem AN bekannt gegeben werden. Er koordiniert den Fremdfirmeneinsatz.		
Bereichsverantwortlicher	Der Bereichsverantwortliche ist Führungskraft und hat Weisungsbefugnis für den geplanten Tätigkeitsbereich.		

Auftraggeber		Auftragnehmer	
Name	Funktion	Name	Funktion
		Koordinator	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator als Anforderung der Baustellenverordnung (in der Regel vom Auftragnehmer gestellt)

4.2 Ablauf

Nachfolgendes Schaubild zeigt den Prozess des operativen Fremdfirmenmanagements. Die einzelnen Schritte werden im weiteren Verlauf des Dokumentes beschrieben.



4.2.1 Anmeldung

- Grundsätzlich dürfen die Gelände der thyssenkrupp Schulte nicht ohne vorherige Anmeldung betreten werden.

- Auf einem Gelände mit Empfang/Pförtner haben sich die Fremdfirmenmitarbeiter bei diesem anzumelden. Der Empfang/Pförtner verständigt den zuständigen thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner in der Stelle.
- Auf einem Gelände ohne Pförtner/Empfang melden sich die Fremdfirmenmitarbeiter telefonisch bei dem benannten Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte.
- Auf Baustellen mit eigener Bauleitung haben sich die Fremdfirmenmitarbeiter bei dieser anzumelden.
- Der AN ist verpflichtet, innerhalb des Geländes stets Auskunft über die Namen aller Mitarbeiter zu geben, die von ihm oder gegebenenfalls von einem Nachunternehmer auf dem Gelände eingesetzt werden. Der Fremdfirmenmitarbeiter hat immer ein geeignetes Identitätspapier, z. B. einen Personalausweis oder Reisepass auf dem Gelände verfügbar zu halten. Der ausgestellte Fremdfirmenausweis ist sichtbar zu tragen. Vor Ort können stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden.
- Begleitpersonen, welche für die Arbeitsausführung nicht erforderlich und keine Mitarbeiter des AN sind, ist der Zutritt zum Gelände untersagt. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der jeweiligen thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner möglich.

4.2.2 Einweisung

- Grundsätzlich muss vor Ausführung der Arbeiten eine Einweisung in die standortspezifischen Gefahren durch den Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte durchgeführt werden (siehe Flyer im Anhang).
- Die erfolgte Einweisung ist durch die benannte Person des AN schriftlich auf der allgemeinen Arbeitsfreigabe zu bestätigen.
- Die benannte Person des AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass alle anwesenden Fremdfirmenmitarbeiter entsprechend unterwiesen werden.
- Werden Mitarbeitende seitens des AN auf dem Gelände eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss mindestens ein anwesender Ansprechpartner in der Lage sein, situationsbedingte Sicherheitsanweisungen in Deutsch verstehen zu können. Dieser Ansprechpartner hat die Anweisungen den Mitarbeitern in deren Landessprache zu übersetzen.

4.2.3 Spezifizierung der durchzuführenden Arbeiten

Die Spezifizierung der durchgeführten Arbeiten erfolgt mittels der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“. Beteiligte Personen sind die benannte Person des AN, der Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte und ggfs. weitere Akteure wie Bereichsverantwortliche und/oder Koordinatoren.

Folgende Schritte müssen durchgeführt werden:

- Dokumentation der Verantwortlichkeiten

- Festlegung der durchzuführenden Arbeiten
- Bestimmung Arbeitsort und Gültigkeit
- Abfrage zur Einweisung, Koordination, Überlassung von Arbeitsmitteln
- Bewertung der wechselseitigen Gefährdungen
- ggfs. weitere Vergabe von Arbeitsfreigabescheinen
- Bestätigung der Maßnahmen mittels Unterschrift

4.2.4 Start und Durchführung der Arbeiten

Sobald alle notwendigen Maßnahmen abgestimmt, alle beteiligten Mitarbeitenden unterwiesen wurden und der Arbeitsbereich abgesichert ist, darf mit den Arbeiten begonnen werden. Dabei gelten die Punkte der “Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz bei der thyssenkrupp Schulte GmbH”.

thyssenkrupp Schulte behält sich vor, in regelmäßigen Abständen Wirksamkeitsprüfungen der vereinbarten Maßnahmen und Kontrollen durchzuführen.

4.2.5 Abschluss der Arbeiten

Nach vorläufiger oder endgültiger Beendigung der Arbeiten muss der thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner über den Stand bzw. die Erledigung der Arbeiten unterrichtet werden. Bei Arbeiten, die die Anlagenfunktion, Sicherheitseinrichtungen oder die Betriebsbereitschaft beeinflussen, ist der Nachweis des ordnungsgemäßen Arbeitsabschlusses zu erbringen.

Dazu kommen nach Abschluss der Arbeiten alle Akteure zusammen und bestätigen mittels Unterschrift auf der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“ den Abschluss der Arbeiten.

4.2.6 Abmeldung

Nach Abschluss der Arbeiten und der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“, muss der Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte die Fremdfirmenmitarbeiter aus der Besucherliste austragen. Die Fremdfirma verlässt dann das thyssenkrupp Schulte-Gelände.

5 Verhalten bei Gefahren und Unfällen

5.1 Erste Hilfe

Jeder AN hat die nach gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Forderungen notwendigen Vorkehrungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen zu treffen. Dazu gehören

- die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern,
- die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material und
- ggf. die Bereitstellung von zusätzlichen Rettungsmitteln (Tragen, Höhensicherungsgeräte etc.).

5.2 Alarm

Bei Alarm sind folgende Verhaltensregeln einzuhalten:

- Arbeitsmaschinen und -geräte abschalten,
- Arbeit sofort einstellen,
- Verkehrswege freimachen,
- Arbeitsbereich verlassen,
- gekennzeichnete Sammelplätze aufsuchen und Vollständigkeitskontrollen unterstützen (Meldung der Anzahl der eigenen anwesenden Fremdfirmenmitarbeiter) sowie
- die Arbeiten dürfen erst nach Anweisung der zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte wiederaufgenommen werden.

5.3 Gefahren-/Unfallmeldung

Eine wahrgenommene Gefahr (z. B. Brand, Gasaustritt) ist sofort dem zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte zu melden. Der Gefahrenbereich ist unverzüglich zu verlassen.

Die AN müssen Unfälle ihrer Mitarbeitenden im Geltungsbereich sofort dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte melden. Eventuelle Meldepflichten gegenüber der Berufsgenossenschaft oder Aufsichtsbehörden bleiben hiervon unberücksichtigt. Auch Beinaheunfälle sowie unsichere Zustände oder Handlungen, die zu einem Unfall oder Gesundheitsschaden führen könnten, sind aufzunehmen und zu melden.

Jeder (Fremdfirmen-)Mitarbeitender ist verantwortlich für Arbeitssicherheit in seinem Bereich.

5.4 Einweisung von Rettungskräften

Eintreffende Rettungskräfte sind in Abstimmung mit den internen Beauftragten (z. B. Erst- und Brand-schutzhelfer) zum Verunfallten oder zum Schadensort einzuweisen.

Vor Ort sind den Anweisungen der eintreffenden Rettungskräfte Folge zu leisten.

5.5 Unfalluntersuchungen

Unfalluntersuchungen sind zusammen mit thyssenkrupp Schulte- Abteilung Arbeitssicherheit (OSH) – durchzuführen.

6 Sicherheitsorganisation

6.1 Beschreibung der Arbeitsverfahren

Sofern für die vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich (z. B. auf Grund gesetzlicher Vorgaben) hat der AN in der Planungsphase die Arbeitsverfahren schriftlich zu beschreiben.

In dieser Beschreibung müssen alle wesentlichen Arbeitsschritte und erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben aufgeführt werden. Diese ist dem AG auf Verlangen vorzulegen.

6.2 Allgemeine Arbeitsfreigabe

Grundsätzlich dürfen Arbeiten im Auftrag der thyssenkrupp Schulte erst nach Ausstellen der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“ durchgeführt werden.

Teil der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“ ist die Bestimmung von möglichen wechselseitigen Gefährdungen. Der AN ist verpflichtet zusammen mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte, oder dessen Vertreter, mögliche wechselseitige Gefährdungen zu bestimmen und gemeinsam Schutzmaßnahmen festzulegen.

Für folgende Arbeiten ist zusätzlich eine Arbeitserlaubnis bei dem zuständigen thyssenkrupp Schulte Ansprechpartner einzuholen:

- Ausführung von feuergefährlichen Arbeiten,
- Arbeiten mit ionisierender Strahlung,
- Arbeiten mit Absturzgefahr,
- Befahren von Behältern und engen Räumen,
- Arbeiten im Umfeld von Hochspannungs-Freileitungen,
- Arbeiten im Bereich von Eisenbahngleisen,
- Erdbohrungen, Aushub oder Ausschachtungsarbeiten,
- Abbrucharbeiten an Gebäuden oder Anlagen und
- Trennen von Rohrleitungen oder Anlagenteilen.

Die Arbeitserlaubnis wird auf einem Arbeitserlaubnisschein ausgestellt, der alle weiteren Festlegungen bezüglich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und der Aufsichtsführung enthält. Die „Allgemeine Arbeitsfreigabe“ ist vor jedem Arbeitsbeginn durchzuführen, kann aber, solange sich der Beteiligte Personenkreis (Mitarbeitende AG und/oder AN), der Arbeitsort/die Tätigkeit oder die erkannten Gefährdungen nicht ändern, für maximal 5 aufeinanderfolgende Werktage (Montag bis Freitag) ausgestellt werden. Es besteht jedoch die Einschränkung, dass die Gültigkeit für Arbeiten an Wochenenden (Sa-So) immer separat erstellt werden muss. Weiterhin kann die Gültigkeit nicht über das Wochenende ausgestellt werden.

Bei wechselnden Bedingungen z.B. Wetterwechsel, Wechsel der Arbeitsmittel oder der Tätigkeit etc., die einen Einfluss auf die getroffenen Schutzmaßnahmen haben, muss die „Allgemeine Arbeitsfreigabe“ erneut erteilt werden. Der AN ist verpflichtet alle eingesetzten Mitarbeitenden in den relevanten Sicherheitsmaßnahmen zu unterweisen.

6.3 Gefährdungsbeurteilung

Gemäß dem gültigen Regelwerk (ArbSchG, DGUV V1) erwartet thyssenkrupp Schulte, dass der AN vor Arbeitsaufnahme alle auftretenden Gefährdungen ermittelt, bewertet und Schutzmaßnahmen definiert.

Werden Mitarbeitende mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die AN verpflichtet mit dem AG bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Mitarbeitenden über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeitenden zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Unter Berücksichtigung der “Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz bei der thyssenkrupp Schulte GmbH” hat sich der AN vor Beginn der Arbeiten über Gefährdungen im Bereich seines Arbeitsplatzes zu informieren. Bestehende Gefährdungen und zu treffende Schutzmaßnahmen (z. B. technischer Maßnahmen, persönliche Schutzausrüstung) sind schriftlich zu erfassen und einander zuzuordnen. Bei der Gefährdungsbeurteilung ist nach der folgenden Reihenfolge vorzugehen:

S – Substitution

T – Technische Schutzmaßnahme

O – Organisatorische Schutzmaßnahme

P – Einsatz persönlicher Schutzausrüstung und Verhaltens beeinflussende Maßnahmen.

Der AN ist verantwortlich, die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überwachen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vorzuhalten und dem zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte auf Verlangen vorzulegen.

Bei Unklarheiten bezüglich bestehender Gefährdungen hat der AN den Rat des Ansprechpartners thyssenkrupp Schulte einzuholen. Im Zweifel sind die Arbeiten einzustellen und es ist eine Anpassung der Gefährdungsbeurteilung und der entsprechenden Schutzmaßnahmen durchzuführen.

6.4 Sicherheitsunterweisung

Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal und das Personal beauftragter Subunternehmen vor der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich

- über den Inhalt der “Bedingungen für den Fremdfirmeneinsatz bei der thyssenkrupp Schulte GmbH”,
- über besondere, arbeitsplatzspezifische Gefahren und die damit verbundenen Schutzmaßnahmen gemäß der o.g. Gefährdungsbeurteilung und des Einweisungs-Flyers
- über die Inhalte der allgemeinen Arbeitsfreigabe sowie
- über weitere geltende gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen, Vorschriften, Gebrauchs- und Betriebsanleitungen

unterwiesen wird.

Jede Unterweisung ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Nachweise der erfolgten Sicherheitsunterweisungen sind dem zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte auf Verlangen vorzulegen.

Nicht unterwiesene Mitarbeitende dürfen sich zu keiner Zeit im Geltungsbereich aufhalten oder arbeiten.

Häufigkeit, Art und Umfang der regelmäßig zu wiederholenden Unterweisungen sind unter Beachtung der geltenden Gesetze, Richtlinien und Unfallverhütungsvorschriften festzulegen.

Beim Einsatz von fremdsprachigen Mitarbeitern ist eine sichere Kommunikation durch den AN zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass die benannte Person des AN der deutschen Sprache mächtig ist.

Der fremdsprachige Mitarbeiter muss gegenüber dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte mindestens Angaben zum Arbeitsauftrag machen und einen Notruf absetzen können.

Der AN ist verantwortlich, dass von den fremdsprachigen Mitarbeitern die Inhalte der Sicherheitsunterweisung oder anderer Unterweisungen verstanden werden.

6.5 Mitzuführende Unterlagen

Während der Tätigkeit auf unserem Gelände sind durch den AN folgende Dokumente zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten vorzuhalten. Diese sind mindestens:

- Gefährdungsbeurteilung,
- beim Einsatz von Gefahrstoffen die Betriebsanweisungen (einschließlich der Sicherheitsdatenblätter),
- Betriebsanweisungen für Arbeitsmittel und Tätigkeiten,
- Notfallplan, ggfs. Rettungskonzept z. B. beim Arbeiten in Höhe,
- Unterweisungsnachweise,
- Qualifikationsnachweise,
- Beauftragung zum Führen von Geräten oder Maschinen sowie

- Identitätsnachweis, Fremdfirmenausweis

Die benannte Person des AN muss dazu auskunftsfähig sein. thyssenkrupp Schulte behält sich vor die Nachweise bei Bedarf einzusehen.

6.6 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der AN hat sicherzustellen, dass die Anforderungen der ArbMedVV eingehalten werden.

6.7 Emissionen

Grundsätzlich sind Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel einzusetzen, die möglichst geringe Emissionen aufweisen.

Bei den Arbeiten sind Vorkehrungen zu treffen, die die Ausbreitung von Lärm und Staub auf ein Minimum beschränken. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist einzuhalten.

7 Ordnung des Betriebs

7.1 Aufstellung und Pflege von Baustelleneinrichtungen

Baustelleneinrichtung wie z. B. Umkleieräume, Büro- und Magazincontainer sowie Sanitärwagen sind in Abstimmung mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte aufzustellen. Baustellen, Arbeitsplätze, Tagesunterkünfte und sanitäre Anlagen sind in einem ordentlichen, aufgeräumten Zustand zu halten.

Gefährliche Stoffe (explosiv, giftig usw.) dürfen in den Umkleieräumen, Büroräumen oder Bürocontainer nicht gelagert werden.

Eigenverbrauchstankstellen sowie stationäre Behälter für Flüssiggas müssen vorschriftsgemäß eingerichtet, gesichert und gekennzeichnet sein. Der Aufstellungsort ist ebenfalls mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte festzulegen.

7.2 Sichere Arbeitsumgebung

Grundsätzlich ist der AN verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht seiner Bau- und Montagestellen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte auf der „Allgemeinen Arbeitsfreigabe“ festzulegen

So gilt zum Beispiel:

- Gefahrstellen wie Gräben oder Stolperstellen sind zu beseitigen oder unverzüglich und ausreichend zu sichern sowie kenntlich zu machen.
- Öffnungen im Boden sind mit geeigneten durchtrittsicheren Materialien unverschiebbar abzudecken oder durch Seitenschutz zu sichern.
- Das Öffnen und Entfernen von Lichtgitterrosten bzw. Geländern, bedarf der vorherigen Zustimmung des Ansprechpartners thyssenkrupp Schulte. Dies darf nur erfolgen, nachdem geeignete andere Maßnahmen gegen Absturz getroffen wurden.

Zur Kennzeichnung von Gefahrenstellen ist die Nutzung von Flutterband zulässig. Darüberhinausgehende technische Absperrungsmaßnahmen (z. B. Zäune, Geländer etc.) sind im Einzelfall zu prüfen. Ein Verzicht ist Rahmen der Allgemeinen Arbeitsfreigabe zu begründen. Flutterband ist als Absturzsicherung nicht zulässig. Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten sind die Lichtgitterroste und Geländer wieder ordnungsgemäß zu montieren.

Bei Gefährdungen aufgrund von herumfliegenden Gegenständen oder Materialien behält thyssenkrupp Schulte es sich vor, die Ordnung und Sauberkeit des Arbeitsbereichs auf Kosten des ANs gegebenenfalls von einer anderen Firma herstellen zu lassen.

7.3 Aufenthaltsbereiche/Verhalten

Die Mitarbeitenden der Fremdfirmen haben sich in den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereichen aufzuhalten und dürfen den sonstigen Betriebsablauf nicht stören oder behindern. Der Aufenthalt am Arbeitsort außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten ist verboten.

Aufenthaltsräume für Arbeitspausen sind mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte festzulegen.

thyssenkrupp Schulte eigene Betriebsanlagen, Armaturen und sonstige den Betriebsablauf dienende Funktionseinheiten dürfen ohne Genehmigung und Anfrage der Betriebsleitung nicht betreten, bestiegen, verändert oder betätigt werden.

Die Ausübung privater Arbeiten auf thyssenkrupp Schulte Gelände ist nicht gestattet. Fotografieren ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ansprechpartners thyssenkrupp Schulte erlaubt. Das Mitführen dieser Geräte im Ex-Bereich ist untersagt

Warnzeichen, Verkehrsschilder und sonstige Sicherheitshinweise sind zu beachten. Diese dürfen ohne Genehmigung des Ansprechpartners thyssenkrupp Schulte nicht geändert oder entfernt werden.

8 Arbeitsmittel

8.1 Sicherheitsgerechter Zustand

Alle Arbeitsmittel wie Fahrzeuge, Maschinen, Werkzeuge, Geräte etc. die im Rahmen des Arbeitsauftrags eingesetzt werden, müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und sind in sicherheitsgerechtem Zustand zu halten. Die Regelungen der Betriebssicherheitsverordnung sind einzuhalten.

Prüfpflichtige Arbeitsmittel sind regelmäßig durch eine befähigte Person zu prüfen. Über die durchgeführten Prüfungen muss ein schriftlicher Nachweis vorhanden sein. Das Datum der nächsten Prüfung ist durch eine Plakette am Arbeitsmittel deutlich zu kennzeichnen.

Arbeitstäglich ist durch den Benutzer der betriebssichere Zustand der eingesetzten Arbeitsmittel zu kontrollieren.

Ergeben sich Zweifel an dem sicherheitsgerechten Zustand der Arbeitsmittel (z. B. auf Grund fehlender oder abgelaufener Prüfplaketten), behält sich die thyssenkrupp Schulte vor, die Prüfnachweise (Prüfbücher) einzusehen und/oder den Einsatz der Arbeitsmittel zu untersagen.

8.2 Beseitigung von Mängeln

Mängel an den eigenen Arbeitsmitteln sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, dürfen diese Arbeitsmittel bei der Abwicklung des Arbeitsauftrags für die thyssenkrupp Schulte keine Verwendung mehr finden. Werden Mängel an den Maschinen und Werkzeugen des Auftraggebers festgestellt, so sind diese dem zuständigen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Überlassung von Arbeitsmitteln

Werden, in Ausnahmefällen, Arbeitsmittel des AG dem AN überlassen, ist der AN für die Sicherheit seiner Mitarbeitenden verantwortlich. Der AN muss sich vergewissern, dass das Arbeitsmittel vor allem den sicherheitstechnischen Anforderungen (Beschaffenheit, fehlerfrei, Prüfung) entspricht. Der AG stellt dazu dem AN die vorhandene Prüfdokumentation zur Verfügung. Dies bedeutet, dass kein Arbeitsmittel überlassen bzw. genutzt werden darf, wenn keine Einweisung durch sachkundige Personen des AG nachweislich erfolgt ist. Dies gilt insbesondere für das Benutzen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Kranen. In diesen Fällen müssen die Mitarbeitenden des AN auch einen Qualifikationsnachweis über Ausbildung und Fähigkeit (spezieller "Führerschein") vorlegen. Nachweis und Ausbildung liegen im Verantwortungsbereich des AN. Die Arbeitsmittel sind pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem Zustand wieder zurückzugeben. Der AN haftet für eventuelle Beschädigung oder Verlust.

Vor Arbeitsaufnahme muss der Nutzer das überlassene Arbeitsmittel auf erkennbare Mängel hin prüfen und während des Betriebes auf Mängel hin beobachten. Hat der Nutzer einen Mangel erkannt, der die Sicherheit beeinträchtigt, darf er das Arbeitsmittel nicht in Betrieb setzen und bzw. weiterbenutzen. Der Mangel ist unverzüglich dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte mitzuteilen.

Wird zur Nutzung eines Arbeitsmittels ein Schlüssel ausgehändigt, wird dieser nach Einweisung übergeben. Der AN haftet bei Verlust des Schlüssels für mögliche Folgekosten.

Während der Zeit, in der er das Flurförderzeug benutzt, hat er sicherzustellen, dass unbefugte Personen keinen Zugriff zu dem Schlüssel haben.

Nach Beendigung seiner Tätigkeit hat der Fahrer das Arbeitsmittel sachgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern, bzw. zurückzugeben. Gegen unbefugte Benutzung gilt z. B. ein Flurförderzeug als gesichert, wenn der Schlüssel aus dem Schalt- oder Anlassschloss abgezogen und vom Fahrer an sich genommen worden ist.

Der Schlüssel muss im Anschluss an den Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte oder einem befugten Vertreter übergeben werden.

8.4 Schutzvorrichtungen

Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und Anlagen und sonstige, zum Schutz der Arbeitenden vorhandene Sicherheitseinrichtungen, sind bestimmungsgemäß einzusetzen. Sie dürfen nicht beeinflusst, manipuliert oder entfernt werden.

8.5 Sicherung gegen Wiedereinschalten von Arbeitsmitteln

Bevor Arbeiten an Anlagen durchgeführt werden, ist zu prüfen, ob alle Energien indiziert und isoliert beziehungsweise gesicherte Energien abgeschaltet und abgeleitet sind. Die Anlage ist so weit wie möglich gegen Wiedereinschalten zu sichern. Die Vorgehensweise ist im Vorfeld der Arbeiten mit dem Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte abzustimmen. Der thyssenkrupp Schulte gültige Loto-Prozess findet entsprechend Anwendung.

Das Verfahren ist auch für den kurzfristigen Aufenthalt innerhalb der Anlage anzuwenden. Bei Arbeitsunterbrechung wie zum Beispiel Pausen muss die Anlage durch das Vorhängeschloss gesichert bleiben.

8.6 Benutzerqualifikationen

Arbeitsmaschinen und Geräte für die besondere Benutzerqualifikation vorgeschrieben sind (z. B. Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühne, Hebezeuge), dürfen nur von speziell ausgebildetem Personal betrieben werden. Die Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen nachzuweisen.

8.7 Dieselbetriebene Fahrzeuge und Maschinen

In Gebäuden ist der Betrieb von Verbrennungsmotoren mit Diesel Kraftstoff grundsätzlich verboten. Wenn der Einsatz dieselbetriebener Fahrzeuge und Maschinen unverzichtbar ist, müssen Kompensationsmaßnahmen wie Partikelfilter, Anschluss an ein Lüftungssystem usw. getroffen werden.

- Defekte Anschlag- und Lastaufnahmemittel sind zu vernichten.
- Anschlagmittel regelmäßig kontrollieren.
- die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Arbeiten sicher durchgeführt werden können. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die baulichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Zeitweilige Arbeiten sind Arbeiten, die einen Zeitraum von zwei Stunden je Arbeitsschicht nicht überschreiten, wie z. B. Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions-, Mess- und Montagearbeiten.

II Anhang

Regeln und Hinweise

Allgemeine Sicherheitshinweise

- ➔ Tragen Sie Ihren Fremdfirmenausweis immer sichtbar bei sich.
- ➔ Tragen Sie in den gekennzeichneten Bereichen die notwendige persönliche Schutzausrüstung.
- ➔ Beachten Sie die innerbetrieblichen Hinweisschilder zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- ➔ Halten Sie den erforderlichen Sicherheitsabstand zu allen Maschinen und Anlagen. Es ist strikt untersagt, Maschinen und Anlagen ohne vorherige Genehmigung zu berühren oder daran zu arbeiten.
- ➔ Bei Fragen und unklaren Situationen, kontaktieren Sie unverzüglich Ihren lokalen Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte.
- ➔ Arbeiten dürfen nur nach erteilter Arbeitsfreigabe und unter Einhaltung der erforderlichen (Schutz-)Maßnahmen begonnen werden.
- ➔ Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist strengstens verboten. Beachten Sie den Kran- und Staplerbetrieb und halten Sie einen entsprechenden Sicherheitsabstand ein.
- ➔ Die Einhaltung der abgestimmten Sicherheitsmaßnahmen kann jederzeit durch den Ansprechpartner thyssenkrupp Schulte überprüft werden.

Materials Services

Mustergesellschaft
Musterstraße 12
PLZ Musterstadt
P. +49 123 456-0
F. +49 123 456-0
www.musterwebsite.com



Im Notfall verlassen Sie das Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und finden Sie sich an der gekennzeichneten Sammelstelle ein. Dort melden Sie sich bitte bei Ihrem Ansprechpartner zwecks Kontrolle der Vollständigkeit und warten Sie auf weitere Anweisungen.

engineering. tomorrow. together.

Materials Services

Sicherheitshinweise und Regeln für Fremdfirmen

Für die Stelle xyz



thyssenkrupp



TP 469 / Rev. 1
Ersch. 03.11.2016

Regeln und Hinweise

Sicherheitshinweise für Fremdfirmen

Wir freuen uns sehr, Sie in unserem Unternehmen begrüßen zu dürfen. Auf unserem Betriebsgelände werden schwere Güter transportiert, gelagert und bearbeitet. Im Sinne Ihrer Sicherheit und der aller Beteiligten ist es dringend erforderlich, bestimmte Verhaltensregeln zu beachten. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ihr Aufenthalt gefahrlos und für alle erfreulich verläuft.

Unsere Arbeitssicherheits- und Gesundheitspolitik

Jeder, der bei thyssenkrupp arbeitet, soll dabei sicher sein und gesund bleiben. Das hat für uns höchste Priorität und daran arbeiten wir jeden Tag. Wir wollen die Anzahl der Unfälle reduzieren, indem wir systematisch unsichere Zustände und Handlungen beseitigen. Denn wir wissen, dass im Schnitt etwa 30.000 unsichere Zustände und Handlungen zu einem tödlichen Arbeitsunfall führen.

Unsere Vision ist klar:
Keine Kompromisse bei Arbeitssicherheit und Gesundheit.
Das ist unser Wert. Because we care.

Regeln und Hinweise

Diese Schilder sind für Sie wichtig:

-  Das Tragen eines Schutzhelms kann im Lager und in den Produktionsbereichen erforderlich sein, um Kopfverletzungen zu vermeiden.
-  Betreten Sie die Produktionsstätten nur mit Sicherheitsschuhen, um Fußverletzungen, z. B. durch Fahrzeuge, Gegenstände oder heißes Material zu vermeiden. Auch auf den Laufwegen ist besondere Vorsicht geboten.
-  Tragen Sie in den gekennzeichneten Bereichen zum Schutz Ihrer Augen unbedingt eine Schutzbrille.
-  In den gekennzeichneten Bereichen befinden sich laute Maschinen. Betreten Sie diese Bereiche nur mit entsprechendem Gehörschutz.
-  Achten Sie auf die optischen und akustischen Signale, z. B. der Krane. Der Aufenthalt unter schwebenden Lasten ist verboten. Achten Sie auf den Kranbetrieb und halten Sie einen ausreichenden Sicherheitsabstand ein.
-  Achten Sie auf Warnsignale von Staplern oder vorbeifahrenden Fahrzeugen und geben Sie den Weg ggf. frei.
-  Das Fotografieren sowie Film- und Tonaufnahmen sind im gesamten Werksbereich und in den Anlagen grundsätzlich untersagt, es sei denn, Ihr Ansprechpartner hat dies ausdrücklich genehmigt.

Regeln und Hinweise

-  Zum Schutz vor Brandgefahren ist Rauchen in diesen Bereichen verboten. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Fragen Sie Ihren Ansprechpartner, wo sich die ausgewiesenen Bereiche befinden, wenn Sie rauchen möchten.
-  Alkohol, Drogen, Waffen und gefährliche Gegenstände sind strengstens verboten.
-  Unkundige oder unbefugte Personen stellen in sensiblen Bereichen ein Risiko dar. Daher ist der Zutritt für Unbefugte verboten.
-  In Bereichen mit elektromagnetischer Strahlung können Herzschrittmacher versagen. Das bedeutet Lebensgefahr für die betroffenen Personen. Betreten Sie diese Bereiche nicht.
-  Handfeuerlöscher zur Bekämpfung von Klein- und Entstehungsbränden
-  Eine schnelle Erstversorgung kann Leben retten. Hier finden Sie Erste-Hilfe-Einrichtungen.
-  Im Notfall verlassen Sie die Gebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und finden Sie sich an der Sammelstelle ein.
-  Folgen Sie im Gefahrenfall den gekennzeichneten Fluchtwegen.
-  Telefon: 0-112. Hier können Sie im Gefahrenfall einen Notruf absetzen.

Materials Services

thyssenkrupp Schulte GmbH
thyssenkrupp Allee 1
45143 Essen
www.thyssenkrupp-schulte.de